

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

6 K 4278/17.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hofemann und andere, Stapenhorst-
straße 49, 33615 Bielefeld, Gz.: 306/17 LA03 sb,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 6335863-438,

Beklagte,

wegen Asylrechts - Irak -

hat die 6. Kammer

auf die mündliche Verhandlung vom 11. September 2020

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Katsarov als Einzelrichter



Handwritten signature and date: 24.9.2020
+49 521 32980187

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Änderung des Bescheides vom 19.4.2017 verpflichtet, dem Kläger gemäß § 3 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 1/4, die Beklagte 3/4 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am ■■■ 1989 in ■■■■ geborene Kläger ist ein irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- muslimischer Religionszugehörigkeit. Eigenen Angaben zufolge verließ er sein Heimatland am ■■■■ 2015 und gelangte wohl am ■■■■ 2015 über den Landweg - zuletzt aus Österreich kommend - in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Am 24.8.2016 stellte er einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner am Tage der Asylantragstellung erfolgten persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gab er im Wesentlichen an, in ■■■■ mit seiner Familie in einem seinem Großvater gehörenden Haus gelebt, die Schule bis zur sechsten Klasse besucht und als Maschinen- und Taxifahrer sowie im landwirtschaftlichen Bereich gearbeitet zu haben. Neben seinen Eltern lebten fünf seiner Brüder und vier seiner Schwestern im Irak. Zur Begründung der Ausreise bezog er sich auf die durch die im Irak herrschenden Milizen drohende Lebensgefahr. Im Juli oder August des Jahres 2013 sei er bei einem Spaziergang mit einem Freund auf einem Markt durch die Milizen an Schulter und Bein angeschossen worden. Der Freund sei hingegen am Kopf getroffen worden, und verstorben. Der Kläger sei danach nach ■■■■ gegangen, wo er nicht mehr gearbeitet habe, sondern durch eine muslimische Gemeinde unterstützt worden sei. Sein Bein sei amputiert worden, weil es im Irak keine Behandlungsmöglichkeiten mehr gege-

ben habe. Als die Leute aus dem Irak nach Europa gegangen seien, sei er mitgegangen. Wegen der Milizen habe er nicht mehr zu seinen Eltern gehen können.

Mit Bescheid vom 19.4.2017 - zugestellt am 22.4.2017 (Samstag) - lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Anerkennung der Asylberechtigung sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung - vorrangig in den Irak - zur freiwilligen Ausreise auf und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass dem Kläger nicht gelungen sei, die Schießerei schlüssig zu schildern. Im Irak drohe ihm auch sonst kein ernsthafter Schaden. Dies gälte sowohl für seine Herkunftsregion in Basra als auch für die Region von Bagdad, wo er sich zuletzt länger vor seiner Ausreise aufgehalten habe. Bei einer Rückkehr in den Irak drohe ihm ferner keine existenzielle Gefahr. Er sei auf den Einsatz eigener Arbeitskraft unter Ausschöpfung aller Hilfsmittel und Unterstützungsleistungen durch seinen dort noch vorhandenen Familienverband zu verweisen. Es sei nichts dazu vorgetragen oder ersichtlich, dass seine Familienangehörigen ihm die Unterstützung verweigern würden.

Der Kläger hat am 8.5.2017 Klage erhoben, zu deren Begründung er sich auf seine Angaben beim Bundesamt bezieht und ergänzt, er sei homosexuell. Der Freund, der bei der Schießerei erschossen worden sei, sei sein Lebenspartner gewesen. Sie hätten in derselben Nachbarschaft gelebt. Zunächst sei es eine gute Freundschaft gewesen. Später hätten sie sich ineinander verliebt und seien vier Jahre zusammen gewesen. Nach ungefähr einem halben Jahr hätten die Eltern jeweils von der Beziehung erfahren und Druck ausgeübt, damit sie sich nicht mehr miteinander träfen. Zukünftig hätten sie sich daher außerhalb des Wohnorts getroffen. Die Mutter sei die einzige aus der Familie, die sich vom Kläger nicht abgewandt habe. Der Vater habe eine sog. Distanzierungserklärung abgegeben, weil der Kläger Alkohol trinke, den Frauen hinterherrufe und den Sex mit beiden Geschlechtern betreibe. Ferner legt der Kläger eine Bescheinigung der „rosa strippe“ vom 27.2.2018, einer psycho-sozialen Beratungsstelle für LSBTI-Personen und -Geflüchtete vor, die er seit mehreren Monaten besuche. Außerdem legt er eine Bescheinigung der „queer refugees report“

vom 20.2.2020, wonach er seit Juni 2018 alle zwei Wochen die Beratungsangebote und regelmäßig die Gesprächskreise wahrnehme.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Änderung des Bescheides vom 19.4.2017 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,

hilfsweise ihm gemäß § 3 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihm gemäß § 4 AsylG den subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise in seiner Person Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf den Irak festzustellen,

weiter hilfsweise die unter Ziffer 6. des Bescheides vom 19.4.2017 verfügte Frist des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt - unter Bezugnahme auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung -,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 30.12.2019 hat die Kammer das Verfahren gemäß § 76 Abs. 1 AsylG dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Einzelrichter (vgl. § 76 Abs. 1 AsylG) konnte über die Klage des Klägers verhandeln und entscheiden, obwohl für die Beklagte in der mündlichen Verhandlung niemand erscheinen ist. Auf den Umstand, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch

ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, wurden die Beteiligten ausweislich der Ladung ausdrücklich hingewiesen (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO). Die Beklagte ist zur mündlichen Verhandlung form- und fristgerecht geladen worden.

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der angefochtene Bescheid vom 19.4.2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 VwGO), soweit ihm damit die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft versagt worden ist. Dem Kläger steht gemäß § 3 Abs. 4 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 1 AsylG ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

Nach § 3 Abs. 4 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 1 AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft einem Ausländer zuerkannt, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist. Danach wiederum ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl, 1953 II S. 559, 560-Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Eine Verfolgung kann dabei gemäß § 3c AsylG ausgehen von einem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Weiter darf für den Ausländer keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen, § 3e AsylG. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20.2.2013 – 10 C 23.12 – juris Rn. 32.

Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 20.2.2013, a.a.O. und vom 5.11.1991 – 9 C 118.90 – juris Rn. 17.

Wer bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU – im Folgenden: QualifikationsRL –). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist allerdings erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.4.2010 – 10 C 5.09 – juris Rn. 23.

Das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals und hinsichtlich der zu treffenden Prognose, dass dieses die Gefahr politischer Verfolgung begründet, erlangen. Angesichts des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylsuchende insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland befinden, kommt dabei dem persönlichen Vorbringen des Asylsuchenden und dessen Würdigung für die Überzeugungsbildung eine gesteigerte Bedeutung zu.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.4.1985 – 9 C 109.84 – juris Rn. 16.

Die Anwendung der vorstehenden Maßstäbe führt vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft in der Person des Klägers erfüllt sind. Er befindet sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb der Grenzen

seines Heimatlandes. Es ist nach Auffassung des Gerichts beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak aufgrund seiner Homosexualität einer Verfolgung ausgesetzt sein würde.

Der Einzelrichter ist nach der Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass er homosexuell ist und seine Sexualität u. a. durch gleichgeschlechtlichen Umgang mit anderen Männern auslebt. Der Kläger hat nachvollziehbar geschildert, dass er sich bereits seit seinem ca. 19. Lebensjahr zu Männern hinzugezogen gefühlt hat. Er habe seine ersten sexuellen Kontakte im Heimatland mit einem Freund aus der Nachbarschaft erlebt. Er habe sich mit ihm gut verstanden, auch und gerade in Bezug auf das Thema der Sexualität. Beide hätten fast fünf Jahre - im Geheimen - eine Beziehung geführt. Als die jeweiligen Eltern davon erfahren hätten, hätten sie sich - da die Beziehung nicht geduldet gewesen sei, weiterhin insgeheim - außerhalb ihres Wohnortes getroffen. Der Kläger hat ferner überzeugend dargelegt, wie er seine Sexualität nunmehr in Deutschland weiter auslebt. Dafür sprechen nicht nur die im Klageverfahren vorgelegten Bescheinigungen über die von ihm wahrgenommenen spezifischen Beratungsangebote, an deren Glaubhaftigkeit keine Zweifel erkennbar sind. Der Kläger hatte hierzulande sogar eine dreimonatige Beziehung mit einem anderen Mann. Er kennt sich außerdem mit Treffpunkten, wie Kneipen und Bars, der Queer-Szene an seinem Wohnort in [REDACTED] aus und sucht sie mit Freunden auch regelmäßig auf. Insbesondere nimmt er an entsprechenden Szene-Partys in Diskotheken teil. Ferner hat der Kläger nachvollziehbar geschildert, dass und auf welche Weise er sich mit anderen homosexuellen Männern vordergründig zum Zwecke der Durchführung des Geschlechtsverkehrs verabredet und trifft. Hierzu gab er glaubhaft an, auf entsprechenden Internetforen angemeldet zu sein bzw. über entsprechende Apps auf seinem Handy zu verfügen, die er zur Kontaktherstellung und Verabredung nutzt. Er schilderte nachvollziehbar den Ablauf eines entsprechenden Chats und auch eines etwaig darauffolgenden Treffens.

Vor diesem, aber auch vor dem Hintergrund des vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnen persönlichen Eindrucks hat das Gericht keinen durchgreifenden Grund, an der Homosexualität des Klägers zu zweifeln.

Aufgrund seiner Homosexualität droht dem Kläger im Irak flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung durch Gesellschaft und Behörden. Das irakische Strafgesetzbuch stellt im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführte homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen zwar nicht mehr unter Strafe. Allerdings verbietet Art. 394 des irakischen Strafgesetzbuches außereheliche Sexualkontakte mit Frauen. Gleichgeschlechtliche Sexualbeziehungen sollen hiervon auch erfasst sein, weil das Gesetz im Irak gleichgeschlechtliche Ehen nicht vorsieht. Ferner sollen die Gesetze, die sich mit der „öffentlichen Moral“, Sodomie oder der „Ehre“ auseinandersetzen, so vage definiert sein, dass sie laufend gegen Mitglieder sexueller Minderheiten eingesetzt werden können. Auf der Ebene des Stammesrechts können Stämme Mitglieder aus ihrem eigenen Stamm töten, wenn sie ein sog. schwarzes Verbrechen (as-souda) begehen - wie homosexuelle Handlungen. Scharia-Richter sollen dafür bekannt sein, Hinrichtungen von Männern und Frauen aufgrund von gleichgeschlechtlichen Beziehungen anzuordnen, obwohl das irakische Rechtssystem nicht an Entscheidungen der Scharia-Gerichte gebunden ist. Große Teile der Bevölkerung lehnen Homosexualität als unvereinbar mit Religion und Kultur ab. Es besteht ein hohes Risiko sozialer Ächtung bis hin zu Ehrenmorden. Das Erstarken nichtstaatlicher bewaffneter Akteure soll die Schutzbedürftigkeit von Personen noch verstärkt haben, deren sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen. Selbst in der Region Kurdistan-Irak sind keine Fälle von Personen bekannt, die nach ihrem Outing hier weitergelebt haben. Es kommt zur Gewalt gegen LGBT (Lesbian, Gay, Bisexual und Transgender) und es finden „Hexenjagen“ auf diese Personengruppen statt. Homosexuelle müssen insbesondere mit der tödlichen Bedrohung durch konfessionelle Milizen rechnen.

Vgl. dazu Auswärtigen Amtes, Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Irak (Stand: März 2020), vom 2.3.2020, Seite 16; Bundesamt für das Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, vom 18.5.2018; Bundesamt für das Fremdenwesen und Asyl, Sexuelle Minderheiten in Irakisch Kurdistan, vom 13.3.2018; ACCORD, Lage von LGBT-Personen im Irak, vom 30.5.2018; UNHCR, Tribal Conflict Resolution in Iraq, vom 15.1.2018.

Nach den vorstehenden Erkenntnismitteln muss davon ausgegangen werden, dass die im Irak bestehende soziale Ächtung von Homosexuellen und allen nicht der tradi-

tionellen Geschlechterrolle entsprechenden Personen bis hin zu Ehrenmorden die asylrechtliche Erheblichkeitsschwelle übersteigt.

Vgl. BayVGh, Beschluss vom 9.1.2017 - 13 A ZB 16.30516 -, VG Ansbach, Urteil vom 31.1.2018 - AN 10 K 17.31735 -, VG Berlin, Urteil vom 5.6.2018 - VG 25 K 327.17 A -, VG Regensburg, Urteil vom 12.10.2018 - RO 3 K 17.32861 -; VG Stuttgart, Urteil vom 10.9.2019 - A 5 K 644/18 -; VG Hannover, Urteil vom 18.11.2019 - 6 A 4557/27 -, alle bei juris.

Angesichts dieser Auskunftsfrage, die von der Strafbarkeit außerehelichen Verkehrs spricht, die die soziale Ächtung bis hin zu Ehrenmorden von LGBT-Personen schildert, sowie der Bedrohung durch konfessionelle Milizen, sowie des Schutzwillens des Staates und der Angst der LGBT-Personen, die im Regelfall zu einer Geheimhaltung der sexuellen Neigung führt, ist nicht nur im Hinblick auf den individuellen Vortrag des Klägers, sondern generell davon auszugehen, dass jeder vernünftig denkende, besonnene Homosexuelle ernsthaft Furcht vor im Rahmen des Flüchtlingsrechts erheblichen Rechtsverletzungen im Irak haben muss.

Durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind die Entscheidungen des Bundesamtes hinsichtlich des subsidiären Schutzes, der Abschiebungsverbote, der Abschiebungsandrohung und der Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots gegenstandslos und haben keinen Bestand.

Der angefochtene Bescheid vom 19.4.2017 ist demgegenüber rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 VwGO), soweit die Beklagte es damit abgelehnt hat, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen. Dem Begehren des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a Abs. 1 GG) steht schon Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. § 26a Abs. 1 AsylG entgegen. Nach § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylG kann sich ein Ausländer, der aus einem Drittstaat i. S. d. Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG (sicherer Drittstaat) eingereist ist, nicht auf Art. 16a Abs. 1 GG berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt (§ 26a Abs. 1 Satz 2 AsylG). Da alle Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland entweder auf Grund ihrer Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund der Bestimmung des Gesetzgebers in Anlage I zu § 26a AsylG sichere Drittstaaten sind, hat grundsätzlich - vorbehaltlich der in § 26a Abs. 1 Satz 3 AsylG

vorgesehenen, hier aber nicht einschlägigen Ausnahmen – jeder Asylsuchende, der auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland gelangt ist, den Ausschlussgrund der Einreise aus einem sicheren Drittstaat verwirklicht. Dabei muss nicht feststehen, aus welchem sicheren Drittstaat die Einreise ins Bundesgebiet erfolgt ist.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 – 2 BvR 1938, 2315/93 – (C I 4 c der Gründe), NVwZ 1996, 700; BVerwG, Urteile vom 7.11.1995 – 9 C 73.95 –, NVwZ 1996, 197, und vom 2.9.1997 – 9 C 5.97 –, NVwZ 1999, 313.

Vorliegend hat der Kläger selbst angegeben, über den Landweg zuletzt aus Österreich kommend in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO i. V. m. § 83b AsylG; die Anordnungen zu ihrer vorläufigen Vollstreckbarkeit folgen aus § 167 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 Sätze 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Dr. Katsarov



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Minden